

Vorbemerkungen

Die Bundesnetzagentur (BNetzA) hat am 11.09.2019 Hinweise für Verteilnetzbetreiber zur Anpassung der Erlösobergrenze für das Kalenderjahr 2020 veröffentlicht. Entsprechend dieser Hinweise wurde die Erlösobergrenze gemäß § 4 Abs. 3 und 4 der Verordnung über die Anreizregulierung der Energieversorgungsnetze (ARegV) angepasst.

Ab 1. Januar 2020 gelten im Netzgebiet der Stadtwerke Emmendingen GmbH die Preise gemäß den folgenden Preisblättern. Die seit 1. Januar 2019 gültigen Preise verlieren mit Ablauf des 31. Dezember 2019 ihre Gültigkeit.

Gemäß § 20 Abs. 1 Satz 1 und 2 EnWG besteht die Verpflichtung, die für das Folgejahr geltenden bzw. voraussichtlich geltenden Netzentgelte bis zum 15. Oktober des laufenden Jahres zu veröffentlichen. Die endgültigen Netzentgelte können gegebenenfalls von den vorläufigen Netzentgelten abweichen und werden in jedem Fall vor dem 1. Januar 2020 veröffentlicht.

Ergänzend zum Energiewirtschaftsgesetz (EnWG) werden durch die Stadtwerke Emmendingen GmbH auch das „Gesetz für die Erhaltung, die Modernisierung und den Ausbau der Kraft-Wärme- Kopplung“ (KWKG) und das „Gesetz für den Vorrang Erneuerbarer Energien“ (Erneuerbare- Energien-Gesetz - EEG) umgesetzt.

Die Stadtwerke Emmendingen GmbH gibt die aus den KWK-Förderzuschlägen resultierenden Belastungen nach § 26 KWKG, den Aufschlag aufgrund individueller Netzentgelte nach § 19 Abs. 2 Satz 1 und 2 der Verordnung über die Entgelte für den Zugang zu Elektrizitätsversorgungsnetzen (StromNEV), die nach § 17f Abs. 5 EnWG zu erhebende Offshore-Haftungsumlage sowie die durch die Verteilnetzbetreiber zu erhebende Belastung nach § 18 Abs. 1 der Verordnung über Vereinbarung zu abschaltbaren Lasten (AbLaV) an die Letztverbraucher, die an ihr Netz angeschlossen sind, weiter.

Die Stadtwerke Emmendingen GmbH behält sich eine Anpassung der Regelungen und Preise, insbesondere auf Grund von Rechtsänderungen und geänderten regulatorischen Vorgaben – soweit erforderlich nach Erteilung eines entsprechenden Beschlusses durch die BNetzA – vor.

Preisblatt 1 Entgelte für Jahresleistungspreissystem der Entnahmestellen mit registrierender Lastgangmessung

| Leistungspreissystem für Entnahmestellen mit Lastgangzählung | Jahresleistungspreissystem | | | |
|---|--------------------------------------|--------------------------|--------------------------------------|--------------------------|
| | Jahresbenutzungsdauer < 2.500 h/a | | Jahresbenutzungsdauer ≥ 2.500 h/a | |
| | Leistungspreis €/kWa | Arbeitspreis Cent/kWh | Leistungspreis €/kWa | Arbeitspreis Cent/kWh |
| Mittelspannungsnetz | 16,01 | 3,18 | 69,76 | 1,03 |
| Umspannung Mittel-/Niederspannung | 16,68 | 3,35 | 74,43 | 1,04 |
| Niederspannungsnetz | 16,86 | 3,34 | 73,36 | 1,08 |

Entgelte zuzüglich Aufschläge gemäß §19 Abs. 2 StromNEV (Preisblatt 8), KWK-Gesetz (Preisblatt 9), § 17 f Abs. 5 EnWG (Preisblatt 10) und § 18 AbLaV (Preisblatt 14).

Hinzu kommen die Konzessionsabgabe und die Umsatzsteuer (derzeit 19 %). Zusätzlich werden die Entgelte für Messstellenbetrieb erhoben- sofern die Stadtwerke Emmendingen GmbH diese Leistungen erbringt.

Aufschlag bei Abweichung der Spannungsebene der Entnahmestelle von der Zählung

Bei Entnahme der elektrischen Energie aus der Mittelspannungsebene und deren Erfassung durch eine niederspannungsseitige Messeinrichtung erhöhen sich die bilanzierungs- und abrechnungsrelevanten Arbeitsmengen und Leistungswerte zum Ausgleich der Transformatorverluste um 2 %

Alle Preise zuzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer (derzeit 19%).

Preisblatt 2 Entgelte für Entnahmestellen ohne registrierende Lastgangmessung

| Kundengruppe | Grundpreis (netto) ¹ Euro/Jahr | Arbeitspreis (netto) ¹ Cent/kWh |
|--|---|--|
| Entnahmestelle ohne registrierende Lastgangmessung | 40,00 | 4,28 |
| Entnahmestelle Speicherheizung | 40,00 | 1,71 |
| Entnahmestelle Wärmepumpe | 40,00 | 1,71 |
| Entnahmestelle öffentliche Straßenbeleuchtung | 40,00 | 3,85 (incl. Kommunalrabatt) |

Entgelte zuzüglich Aufschläge gemäß §19 Abs. 2 StromNEV (Preisblatt 8), KWK-Gesetz (Preisblatt 9), § 17f Abs. 5 EnWG (Preisblatt 10) und § 18 AbLaV (Preisblatt 14). Entgelt der Straßenbeleuchtung incl. Kommunalrabatt.

Hinzu kommt die Konzessionsabgabe. Zusätzlich werden die Entgelte für Messstellenbetrieb und Messung erhoben- sofern die Stadtwerke Emmendingen GmbH diese Leistungen erbringt.

¹⁾ Nettopreise zusätzlich der gesetzlichen Umsatzsteuer (derzeit 19%).

Preisblatt 3 Entgelte für Monatsleistungspreissystem der Entnahmestellen mit registrierender Lastgangmessung

| Monatsleistungspreissystem für Entnahmestellen mit Lastgangzählung | Monatsleistungspreissystem | |
|---|----------------------------------|--------------------------|
| | Leistungspreis €/kW und Monat | Arbeitspreis Cent/kWh |
| Mittelspannungsnetz | 11,63 | 1,03 |
| Umspannung Mittel-/Niederspannung | 12,41 | 1,04 |
| Niederspannungsnetz | 12,23 | 1,08 |

Entgelte zuzüglich Aufschläge gemäß §19 Abs. 2 StromNEV (Preisblatt 8), KWK-Gesetz (Preisblatt 9), § 17f Abs. 5 EnWG (Preisblatt 10) und § 18 AbLaV (Preisblatt 14).

Hinzu kommen die Konzessionsabgabe und die Umsatzsteuer (derzeit 19 %). Zusätzlich werden die Entgelte für Messstellenbetrieb und Messung erhoben- sofern die Stadtwerke Emmendingen GmbH diese Leistungen erbringt.

Aufschlag bei Abweichung der Spannungsebene der Entnahmestelle von der Zählung

Bei Entnahme der elektrischen Energie aus der Mittelspannungsebene und deren Erfassung durch eine niederspannungsseitige Messeinrichtung erhöhen sich die bilanzierungs- und abrechnungsrelevanten Arbeitsmengen und Leistungswerte zum Ausgleich der Transformatorverluste um 2 %

Alle Preise zuzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer (derzeit 19%).

Preisblatt 4 Zusatzvereinbarung Netzreservekapazität

Entgelte für Jahresleistungspreissystem für Entnahmestellen mit Lastgangmessung

| Entnahmestelle | Preise für Netzreservekapazität ¹⁾ | | |
|-------------------------------|---|--------------------------|--------------------------|
| | 0 - 200 h/a EUR/kWa | 200 - 400 h/a EUR/kWa | 400 - 600 h/a EUR/kWa |
| Mittelspannungsnetz | 40,00 | 48,00 | 56,00 |
| Umspannung zur Niederspannung | 41,38 | 49,66 | 57,94 |
| Niederspannungsnetz | 41,99 | 50,39 | 58,79 |

Alle Entgelte zuzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer (derzeit 19%). In den Entgelten für Netzreservekapazität ist auch das Netzentgelt (ohne Aufschläge gemäß § 19 Abs. 2 StromNEV, KWK-Gesetz, § 17f Abs. 5 EnWG und § 18 AbLaV) für die Arbeit während der Inanspruchnahmezeit enthalten.

¹⁾ Bei Inanspruchnahme der Netzreservekapazität über 200 h/a bzw. 400 h/a erfolgt die Abrechnung über den Gesamtzeitraum gemäß der sich neu ergebenden Preisstufe. Bei einer Inanspruchnahme von mehr als 600 h/a wird das Netzentgelt nach Preisblatt 1 berechnet.

Alle Preise zuzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer (derzeit 19%).

Preisblatt 5 Entgelte für Messstellenbetrieb Bei Entnahme und Einspeisung mit registrierender Last-/ Einspeise- gangmessung

| Entnahme- und Einspeisestellen mit registrierender Last-/ Einspeisegangmessung | Entgelte je |
|---|--|
| | Messstellenbetrieb (inkl. Messung) €/a |
| Mittelspannungsnetz ^{1) 2)} | 850,00 |
| Preisabschlag bei kundenseitig gestelltem Wandlersatz ³⁾ | 312,69 |
| Niederspannungsnetz (einschließlich Umspannung MS/NS) ^{1) 2)} | 600,00 |
| Preisabschlag bei kundenseitig gestelltem Wandlersatz ³⁾ | 63,15 |

Alle Preise zuzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer (derzeit 19%).

¹⁾ Entgelt für Messstellenbetrieb gilt je Abrechnungs- oder Vergleichszählung.

²⁾ Registrierende Lastgangmessung in der Standardausführung inklusive Messwandlern, Fernübertragung der Messdaten bei GSM-Empfang oder mit Festnetzmodem am Kunden-Telefonanschluss (MDE-Ablesung vor Ort als kostenpflichtige Serviceleistung möglich), Datenaufbereitung, werktägliche (Montag bis Freitag) Datenbereitstellung per E-Mail (bei gegebener technischer Voraussetzung in der Kundenanlage und in Abstimmung mit dem Lieferanten).

³⁾ Ein Wandlersatz besteht in der Niederspannung aus Stromwandlern und in der Mittelspannung aus Spannungs- und Stromwandlern.

Für neu eingebaute moderne Messeinrichtungen und intelligente Messsysteme nach §§ 21 und 22 MsbG gelten separate Preise und Regelungen. Weitere Ausführungen hierzu finden Sie im Internet unter:

https://swe-emmendingen.de/wp-content/uploads/2012/09/SWE_Rollout-moderner-Messeinrichtungen_V1-2017.pdf

Preisblatt 6 Entgelte für Messstellenbetrieb Bei Entnahme und Einspeisung ohne registrierende Last-/ Einspeise- gangmessung

| Entnahme und Einspeisung ohne Last-/ Einspeisegangszählung | Entgelt bei jährlicher Messung |
|---|---|
| | Messstellenbetrieb (inkl. Messung) ⁷ €/a |
| Niederspannungsnetz Eintarifzählung | 12,95 |
| Eintarifzählung Wandlerausführung | 17,95 |
| Niederspannungsnetz Zweitarifzählung | 23,08 |
| Zweitarifzählung Wandlerausführung | 28,08 |
| EDL21 nach § 21 b (3a) und (3b) EnWG | 32,55 |
| Wandlersatz Niederspannung ³⁾ | 63,15 |
| Wandlersatz Mittelspannung ³⁾ | 312,69 |
| Tarifschaltung | 8,00 |
| Pauschalanlage | - |

Alle Preise zuzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer (derzeit 19%).

Im Leistungsumfang sind enthalten:

³⁾ Ein Wandlersatz besteht in der Niederspannung aus Stromwandlern und in der Mittelspannung aus Spannungs- und Stromwandlern.

⁷⁾ Dieses Entgelt beinhaltet eine Messung je Entnahmestellen innerhalb eines Jahres, die durch einen GPKE-Geschäftsprozess verursacht werden und wird zeitanteilig (p.a.) abgerechnet. Für zusätzliche, vom Netznutzer gewünschte Ablesungen, wird das Entgelt je Messung berechnet ******.

****** Entgelte je Messstelle: **Messung:** Monatlich 37,80 €/a. Vierteljährl. 12,60 €/a. Halbjährl. 6,30 €/a.

Für neu eingebaute moderne Messeinrichtungen und intelligente Messsysteme nach §§ 21 und 22 MsbG gelten separate Preise und Regelungen. Weitere Ausführungen hierzu finden Sie im Internet unter:

https://swe-emmendingen.de/wp-content/uploads/2012/09/SWE_Rollout-moderner-Messeinrichtungen_V1-2017.pdf

Preisblatt 7 Entgelte für die Bereitstellung von Blindarbeit

| Entgelte für Blindarbeit > 50 % des Wirkarbeitanteils | Cos phi < 0,9 | |
|--|------------------------|-------------------------|
| | Induktiv Cent/kvarh | Kapazitiv Cent/kvarh |
| Mittelspannungsnetz | 0,92 | 0,92 |
| Umspannung Mittel-/Niederspannung | 0,92 | 0,92 |
| Niederspannungsnetz | 0,92 | 0,92 |

Bei Messeinrichtungen, die Blindarbeit erfassen, wird der monatliche Teil der Blindarbeit (induktiv/kapazitiv), der den spezifischen Verschiebungsfaktor $\cos \phi$ der Entnahmeebene bzw. der Nutzungsart unterschreitet, mit einem Arbeitspreis von 0,92 Cent/kvarh abgerechnet. Bei einem Verschiebungsfaktor von $\cos \phi = 0,9$ wird der Teil der Blindarbeit abgerechnet der 50 % der Wirkarbeit überschreitet.

Alle Preise zuzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer (derzeit 19%).

Preisblatt 8

Aufschläge aufgrund individueller Netzentgelte nach §19 Abs. 2 der Verordnung über die Entgelte für den Zugang zu Elektrizitätsversorgungsnetzen (StromNEV)

Die Rechtsgrundlage für die Anwendung der Aufschläge bildet § 19 Abs.2 StromNEV in Verbindung mit § 26 KWKG. Weitere Ausführungen hierzu finden Sie im Internet auf der Seite der Übertragungsnetzbetreiber.

Die Umlage nach § 19 Absatz 2 StromNEV für das Jahr 2020 wird bis zum 25. Oktober 2019 von den vier Übertragungsnetzbetreibern bekannt gegeben.

| Letztverbrauchergruppen / Endverbrauchskategorien | Entgelt netto | Entgelt brutto ¹⁾ |
|--|---------------|------------------------------|
| Letztverbrauchergruppe A (Abnahme bis 1.000.000 kWh/a) | Cent/kWh | Cent/kWh |
| Letztverbrauch ≤ 1.000.000 kWh/a je Entnahmestelle (Endverbrauchskategorie A) | 0,358 | 0,426 |
| Letztverbrauchergruppe B (Abnahme über 1.000.000 kWh/a, sofern nicht Letztverbrauchergruppe C) | Cent/kWh | Cent/kWh |
| Letztverbrauch ≤ 1.000.000 kWh/a und Entnahmestelle (Endverbrauchskategorie A) | 0,358 | 0,426 |
| Letztverbrauch, der über 1.000.000 kWh/a und Entnahmestelle hinausgeht (Endverbrauchskategorie B) | 0,050 | 0,060 |
| Letztverbrauchergruppe C (Abnahme über 1.000.000 kWh/a, stromintensives produzierendes Gewerbe) | Cent/kWh | Cent/kWh |
| Letztverbrauch ≤ 1.000.000 kWh/a und Entnahmestelle (Endverbrauchskategorie A) | 0,358 | 0,426 |
| Letztverbrauch, der über 1.000.000 kWh/a und Entnahmestelle hinausgeht - nur stromintensive Unternehmen des produzierenden Gewerbes (Endverbrauchskategorie C) | 0,025 | 0,030 |

¹⁾ Bruttopreise inklusive der gesetzlichen Umsatzsteuer (derzeit 19%).

Preisblatt 9

Aufschläge auf Grund des Gesetzes für die Erhaltung, die Modernisierung und den Ausbau der Kraft-Wärme-Kopplung (KWKG)

Die Rechtsgrundlage für die Anwendung der Aufschläge bildet § 26 KWKG. Weitere Ausführungen hierzu finden Sie im Internet auf der Seite der Übertragungsnetzbetreiber.

Die KWKG-Aufschläge für das Jahr 2020 werden bis zum 25. Oktober 2019 von den vier Übertragungsnetzbetreibern bekannt gegeben

| Kategorien | Entgelt netto | Entgelt brutto ¹⁾ |
|------------------------------------|---------------|------------------------------|
| | Cent/kWh | Cent/kWh |
| Nichtprivilegierte Letztverbräuche | 0,226 | 0,269 |

¹⁾ Bruttopreise inklusive der gesetzlichen Umsatzsteuer (derzeit 19%).

Preisblatt 10

Aufschläge aufgrund § 17 f des Gesetzes über die Elektrizitäts- und Gasversorgung (EnWG Novelle) (Offshore-Haftungsumlage).

Die Rechtsgrundlage für die Anwendung der Aufschläge bildet § 17 f Abs. 5 EnWG. Weitere Ausführungen hierzu finden Sie im Internet auf der Seite der Übertragungsnetzbetreiber.

Die Umlage nach § 17f EnWG für das Jahr 2020 wird erst am 15. Oktober 2019 von den vier Übertragungsnetzbetreibern bekannt gegeben

| Letztverbrauchergruppen / Endverbrauchskategorien | Entgelt netto | Entgelt brutto ¹⁾ |
|---|---------------|------------------------------|
| | Cent/kWh | Cent/kWh |
| Nichtprivilegierte Letztverbräuche | 0,416 | 0,495 |

¹⁾ Bruttopreise inklusive der gesetzlichen Umsatzsteuer (derzeit 19%).

Preisblatt 11 Mehr-/Mindermengenpreise

Der Bundesverband der Energie- und Wasserwirtschaft (BDEW) ermittelt im sogenannten Kalkulationsmonat die Mehr-/Mindermengenpreise gemäß „Ermittlung des Mehr-/Mindermengenpreises Strom, Anlage 1 der Prozesse zur Ermittlung und Abrechnung von Mehr-/Mindermengen Strom und Gas“ und veröffentlicht diese für den Folgemonat (=Anwendungsmonat) bis spätestens zum 10. Werktag des Kalkulationsmonats.

Die aktuellen Entgelte finden Sie im Internet auf der Seite des BDEW (Bundesverband der Energie- und Wasserwirtschaft) unter https://www.bdew.de/internet.nsf/id/DE_Mehr-Mindermengen-Abrechnung.

Preisblatt 12

Preise für die Unterbrechung und Wiederherstellung der Anschlussnutzung

| | |
|---|-----------------------------|
| Unterbrechung und Wiederherstellung der Anschlussnutzung im Auftrag des Lieferanten | Preis ab 01.01.2020 (netto) |
| Für jeden Einsatz eines Beauftragten der Stadtwerke Emmendingen GmbH | Preise in € |
| innerhalb der regulären Arbeitszeit | |
| - zur Unterbrechung der Anschlussnutzung | 75,00 |
| - zur Wiederherstellung der Anschlussnutzung | 75,00 ¹⁾ |
| außerhalb der regulären Arbeitszeit | nach Aufwand |

¹⁾Alle Preise zuzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer (derzeit 19%).

Vorgenannte Preise sind ausschließlich in der Netzebene Niederspannung gültig. In allen anderen Netzebenen erfolgt die Abrechnung der Leistungen nach Aufwand. Über eine individuelle Abwicklung der Unterbrechung informiert die Stadtwerke Emmendingen GmbH vorab den beauftragten Lieferanten.

Preisblatt 13 Konzessionsabgabe

Zusätzlich zu den bereits beschriebenen Entgelten und Aufschlägen stellt die Stadtwerke Emmendingen GmbH die Konzessionsabgabe gesondert in Rechnung. Die Höhe der Konzessionsabgabe richtet sich nach der geltenden Konzessionsabgabenverordnung (KAV) und den mit der jeweiligen Gemeinde vereinbarten Abgabesätzen. Diese betragen z.Zt.:

1,59 Cent/kWh für HT (Netzgebiet Emmendingen mit Ortsteilen)

1,32 Cent/kWh für HT (Netzgebiet Denzlingen)

0,61 Cent/kWh für NT (Netzgebiet Emmendingen mit Ortsteilen und Netzgebiet Denzlingen)

0,11 Cent/kWh für Sondervertragskunden (Netzgebiet Emmendingen mit Ortsteilen und Netzgebiet Denzlingen). Es gilt ergänzend § 2 Absatz 4 KAV.

Gemäß Konzessionsabgabeverordnung KAV § 3 Absatz 1 Satz 1 erhält die Gemeinde Denzlingen für gemeindlichen Eigenverbrauch einen Nachlass von 10 % auf die Netznutzungsentgelte im Niederspannungsnetz.

Im Preisblatt 2 für die Position Straßenbeleuchtung ist der Kommunalrabatt in den genannten Preisen berücksichtigt.

Preisblatt 14

Aufschläge auf Grund § 18 Abs. 1 der Verordnung über Vereinbarungen zu abschaltbaren Lasten (AbLaV) (Umlage für abschaltbare Lasten)

Die Rechtsgrundlage für die Anwendung der Aufschläge bildet § 18 Abs.1 AbLaV. Weitere Ausführungen hierzu finden Sie im Internet auf der Seite der Übertragungsnetzbetreiber.

Die Umlage nach § 18 AbLaV für das Jahr 2019 wird erst am 25. Oktober 2018 von den vier Übertragungsnetzbetreibern bekannt gegeben.

| Letztverbraucher | Entgelt netto | Entgelt brutto¹⁾ |
|----------------------------------|----------------------|------------------------------------|
| | Cent/kWh | Cent/kWh |
| Letztverbrauch je Entnahmestelle | 0,007 | 0,008 |

¹⁾Alle Preise zuzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer (derzeit 19%).

Hochlastzeitfenster gemäß § 19 Abs. 2 Satz 1 StromNEV

Tabelle 1: Hochlastzeitfenster für das Jahr 2020

| Entnahmeebene | Winter Dez. – Feb. | Frühling Mrz. - Mai | Sommer Jun. – Aug. | Herbst Sep. – Nov. |
|--|-------------------------------|------------------------|-----------------------|-------------------------------|
| Mittelspannungsnetz E05 | 9:15 – 15:00 17:00 – 19:15 | entfällt | entfällt | 9:30 – 14:15 17:00 – 19:15 |
| Umspannung zur Nieder- spannung E09 | 17:15 – 19:30 | entfällt | entfällt | 17:15 – 19:30 |
| Niederspannungsnetz E06 | 11:45 – 14:15 | 11:30 – 13:45 | entfällt | 18:00 – 18:45 |

Samstage, Sonntage und in Baden-Württemberg geltende gesetzliche Feiertage sowie Brückentage und der Zeitraum zwischen Weihnachten und Neujahr (24.12. – 01.01.) gelten ganztägig nicht als Hochlastzeit.

Unter der Voraussetzung der Erfüllung der im § 19 Abs. 2 Satz 1 Strom NEV genannten Kriterien haben Letztverbraucher die Möglichkeit einen schriftlichen Antrag zur Erstellung einer Vereinbarung zur Genehmigung eines individuellen Netzentgeltes an folgenden Adressaten zu stellen: Stadtwerke Emmendingen GmbH, Am Gaswerk1, 79312 Emmendingen

Dieser Antrag muss eine ausführliche Beschreibung beinhalten, wie der Letztverbraucher sicherstellt, dass sein Bezugsverhalten vorhersehbar und erheblich von der zeitgleichen Jahreshöchstlast der einzelnen Entnahmeebenen abweicht (erforderlich sind Prognosewerte Jahresarbeit, Jahreshöchstlast und erwartete Last innerhalb des Hochlastzeitfensters.

Die Vereinbarung eines individuellen Netzentgeltes bedarf der Anzeige bei der Bundesnetzagentur. Dabei sind die Vorgaben der BK4-12-1656 der Bundesnetzagentur zu beachten.